



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 25. Mai 2023

Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Einleitende Bemerkungen

Das Parlament hat am 17. Dezember 2021 eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschlossen, die einerseits Einschränkungen für Reisen ins Ausland von vorläufig aufgenommenen Personen, Personen mit vorübergehendem Schutz sowie von Asylsuchenden, andererseits Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme umfasst. Im Rahmen dieser Vorlage sollen die notwendigen Verordnungsanpassungen vorgenommen werden. Die Bestimmungen im AIG sollen schrittweise in Kraft treten. In einem ersten Schritt soll die Regelung über den erleichterten Kantonswechsel (Art. 85b nAIG) in Kraft gesetzt werden. So sollen insbesondere die Voraussetzungen für den Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) konkretisiert werden. Zudem werden zwei weitere Verordnungsänderungen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Die beschlossenen neuen Regelungen über die Auslandsreisen sollen demgegenüber vorderhand nicht in Kraft treten. Hier sollen die Erfahrungen mit dem bestehenden Schutzstatus S auch bezüglich der Reisemöglichkeiten abgewartet werden.

Der SGV hatte sich bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des AIG für den erleichterten Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Personen ausgesprochen und unterstützt nun auch die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen zur Umsetzung dieser neuen Regelung. Diese sollen zudem zu einer administrativen Entlastung der Arbeitgeber und Anbieter von beruflichen Integrationsmassnahmen beitragen. Der Einstieg von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt soll so wirksamer gestaltet werden, was sich positiv auf die Sozialhilfekosten auswirkt.

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Erleichterungen beim Kantonswechsel

Art. 67a Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen

Mit dem erleichterten Kantonswechsel aus Gründen der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Grundbildung werden die Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration geschaffen, die zur finanziellen Selbständigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen beitragen. Der SGV erachtet daher die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsebene für zielführend.

Im neuen Art. 67a VZAE wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges (Abs. 2) oder der Arbeitszeiten (Abs. 3) als nicht zumutbar gilt. Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird dabei auf je zwei Stunden für den Hin- und Rückweg festgelegt. Aus Sicht des SGV sollte die zumutbare Wegzeit überprüft und auf eine Stunde reduziert werden. Ein Arbeitsweg von insgesamt vier Stunden pro Tag lässt sich nur schwer mit der Förderung einer wirksamen Integration im Wohnort der betroffenen Personen vereinbaren; ausserdem besteht das Risiko, dass die Transportkosten von der Sozialhilfe getragen werden müssen.

Weiter begrüsst der SGV, dass die nachhaltige Unabhängigkeit von der Sozialhilfe als Kriterium auf Verordnungsebene bestehen bleibt und weiter präzisiert wird (Abs. 4).

Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

Art. 31 Abs. 3 und 4

Wird eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls erteilt, soll keine zusätzliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Der SGV unterstützt diese Aufhebung. Aktuell sind die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Statuswechsel F in B) höher als vor der Erteilung. In der Praxis verursacht dies hohen und unnötigen Verwaltungsaufwand, der mit der vorgeschlagenen Änderung beseitigt werden soll.

Art. 65 Abs. 4, 7 (neu) und 8 (neu)

Zudem soll bei bestimmten Massnahmen zur beruflichen Eingliederung eine Ausnahme von der Meldepflicht der Erwerbstätigkeit gelten, was der SGV ebenfalls begrüsst. So soll die Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen aufgehoben werden, wenn diese der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung dient und einen Bruttomonatslohn von CHF 600 nicht übersteigt (Art. 85a AIG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 und 8 E-VZAE). Zudem sollen Personen, die Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung besuchen, generell von der Meldepflicht ausgenommen werden. Die Änderungen sind zu begrüssen, da dadurch ein unnötiger administrativer Aufwand entfällt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie: SODK, SKOS, Städteverband